

CORPORATE GOVERNANCE BEI DER DIC ASSET AG

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Ergänzung der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG vom 15. Dezember 2014

Vorstand und Aufsichtsrat der DIC Asset AG haben am 15. Dezember 2014 nach § 161 AktG eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ abgegeben, die nunmehr in einem Punkt zu ergänzen ist:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Bisher war die Höhe der variablen leistungsbezogenen Vergütung aller Vorstandsmitglieder (Tantieme) vertraglich auf 33% der Gesamt- bzw. 70% der fixen Vergütung begrenzt. Im Zuge der Verlängerung eines Vorstandsvertrags im Dezember 2014 und des Neuabschlusses eines Vorstandsvertrags im Februar 2015 mit Wirkung ab 1. April 2015 hat der Aufsichtsrat auf die vertragliche Begrenzung der Tantieme für die von der Verlängerung bzw. dem Neuabschluss betroffenen Vorstandsmitglieder verzichtet. Wir erachten eine vertragliche Begrenzung der Tantieme für nicht erforderlich, da der Aufsichtsrat jährlich über die Höhe der Tantieme entscheidet.

Die den Vorstandsmitgliedern als langfristig orientierte variable Vergütungskomponente eingeräumten Optionen auf so genannte "virtuelle" Aktien waren und sind unverändert nach ihrer Stückzahl begrenzt. Die Optionen gewähren bei Ausübung ein Recht auf Barauszahlung, deren Höhe sich aus der positiven Differenz zwischen dem Durchschnitt der Schlusskurse der DIC Asset-Aktie in einem Referenzzeitraum vor Ausübung der Optionen und dem vertraglich geregelten Ausübungspreis ergibt. Die Vorstandsmitglieder können daher von dem Kurssteigerungspotential der Aktien im Referenzzeitraum profitieren. Bezogen auf die Partizipation am Kurssteigerungspotential im Ausübungszeitpunkt der Optionen war und ist unverändert keine betragsmäßige Begrenzung festgelegt. Eine solche weitere Begrenzung dieses aktienbasierten Vergütungsteils würde nach unserer Auffassung dessen wesentlichen Anreiz, nämlich auf einen steigenden Unternehmenswert hinzuarbeiten, konterkarieren.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die am 15. Dezember 2014 abgegebene Entsprechenserklärung dahingehend ergänzt wird, dass der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex in seiner derzeit geltenden Fassung seit den oben genannten Zeitpunkten nicht gefolgt wurde und wird, da nicht alle variablen Vergütungsteile und Nebenleistungen betragsmäßig begrenzt sind, sodass die Vergütung der Vorstandsmitglieder damit auch insgesamt keine betragsmäßigen Höchstgrenzen aufweist.

Frankfurt am Main, den 16. März 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der DIC Asset AG